

Vorentwurf der
9. Änderung
Landschaftsplan I
- Neuss -
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen / Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

**rhein
kreis
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Stand: Januar 2014

Inhalt	Seite
1.) Erläuterungen zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	3
2.) Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss –	4
3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	5 – 6
3.1 Ergänzung Entwicklungsziele	
3.2 Ergänzung textliche Festsetzungen LSG	
4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	7 - 24
5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	25 – 34
6.) Strategische Umweltprüfung	35

1.) Erläuterungen zur 9. Änderung des LP I:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durchzuführen.

Gegenstand der 9. Änderung des Landschaftsplanes I ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie des Textes, mit dem Ziel der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 14.08.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 71, 73, 75) i. V. m. (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 245 ff) vom 14.08.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970 und 1971. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

2.) Inhalt der 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

Der Inhalt der Landschaftsplanänderung betrifft die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die folgenden Teilbereiche:

- „Jröne Meerke“
- „Vogelsang“
- „Zoppenbroich“
- „Steinhausstrasse“
- „Am Stadtwald“
- „Rennbahn“
- „A 57 - Reuschenberg“
- „Selikumer Weg“
- „Gnadentaler Busch“
- „Erfttal“
- „Müggenburg“
- „Bolzplatz“

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - ist die Anpassung des Textes und der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen:

3.1) Ergänzung Entwicklungsziele

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 J (fett gedruckt) für die Teilräume „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 J Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung.	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird für die Bereiche „Jröne Meerke“, „Vogelsang“, „Steinhausstraße“ und „Am Stadtwald“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine naturnahe Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 K (fett gedruckt) für den Teilraum „Rennbahn“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 K Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung.	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Rennbahn“ dargestellt. Es kann insbesondere durch Maßnahmen für eine innerstädtische Erholung erreicht werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1 H (fett gedruckt) für den Teilraum „Zoppenbroich“ ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 H Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz.	Dieses teilträumliche Entwicklungsziel wird für den Bereich „Zoppenbroich“ dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung der Gewässer und des Kleinreliefs

Entwicklungsziele

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- naturnahe Gewässergestaltung
- Offenhaltung von Sandflächen nach Maßgabe der Standortverhältnisse
- räumliche Beschränkung der Freizeitaktivitäten, Ausschluss der aktiven Erholungsnutzung.

3.2) Ergänzung textliche Festsetzung LSG

Die Ausnahmeregelungen zu den Ge- und Verboten für Landschaftsschutzgebiete werden um folgende Ausnahmen ergänzt:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten zu Landschaftsschutzgebieten für Maßnahmen, die im Entwicklungsziel 1J der naturnahen Erholung dienen und die im Entwicklungsziel 1K der innerstädtischen Erholung dienen, unter der Vorgabe, dass diese Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Jröne Meerke“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
2. Änderungsbereich „Vogelsang“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
3. Änderungsbereich „Zoppenbroich“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 H „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
4. Änderungsbereich „Steinhausstraße“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
5. Änderungsbereich „Am Stadtwald“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Morgensternsheide/Stadtwald“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
6. Änderungsbereich „Rennbahn“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.4 „Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1K „Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
7. Änderungsbereich „A 57 - Reuschenberg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
8. Änderungsbereich „Selikumer Weg“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
9. Änderungsbereich „Gnadentaler Busch“
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

10. Änderungsbereich „Erfttal“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“, sowie das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

11. Änderungsbereich „Müggenburg“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

12. Änderungsbereich „Bolzplatz“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.5 „Obererft/Reuschenberger Busch“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Legende:

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



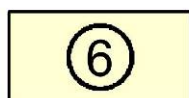
Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung



Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



Erhaltung

Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



Entwicklung

Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



Renaturierung

Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



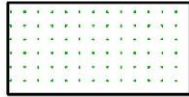
Pflege in bestimmter Weise



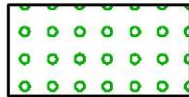
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

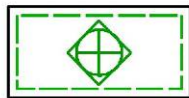
(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



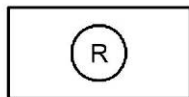
Hecke



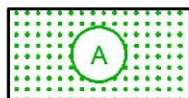
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



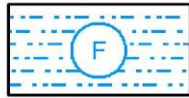
Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



**Umbruchverbot außerhalb von
Naturschutzgebieten**



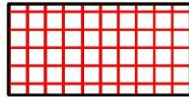
Feuchtbiotop



Wegerain



Wanderweg

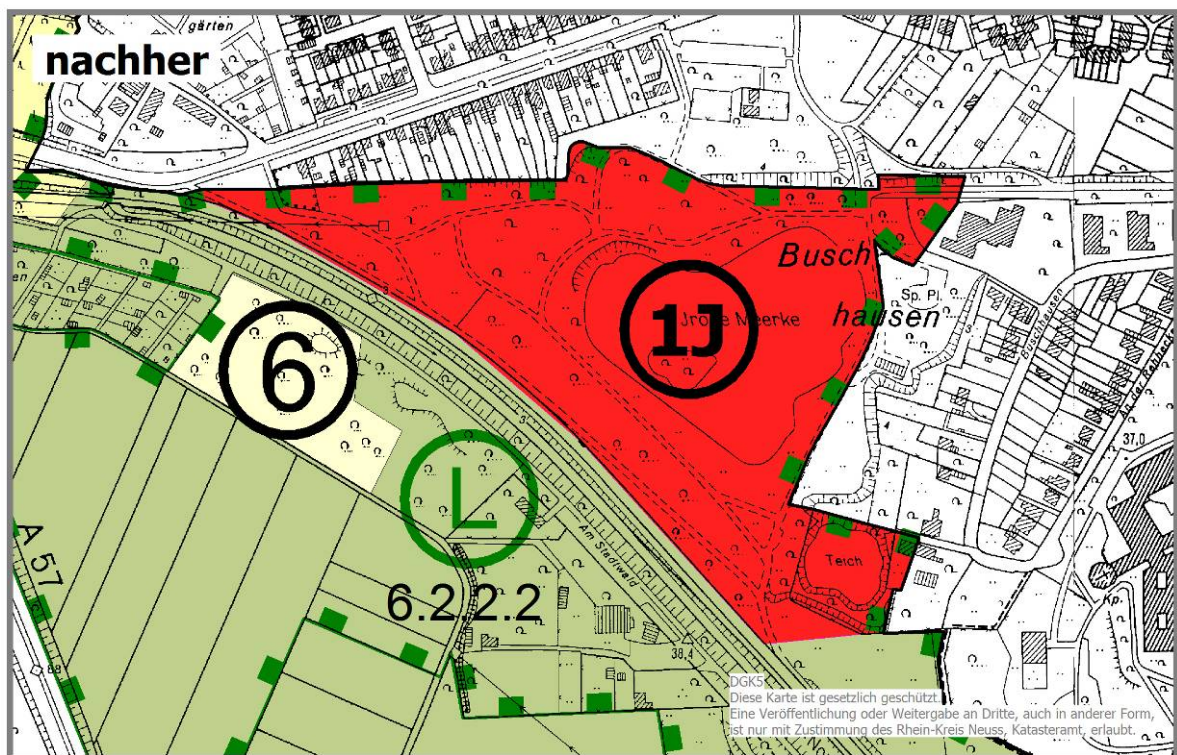
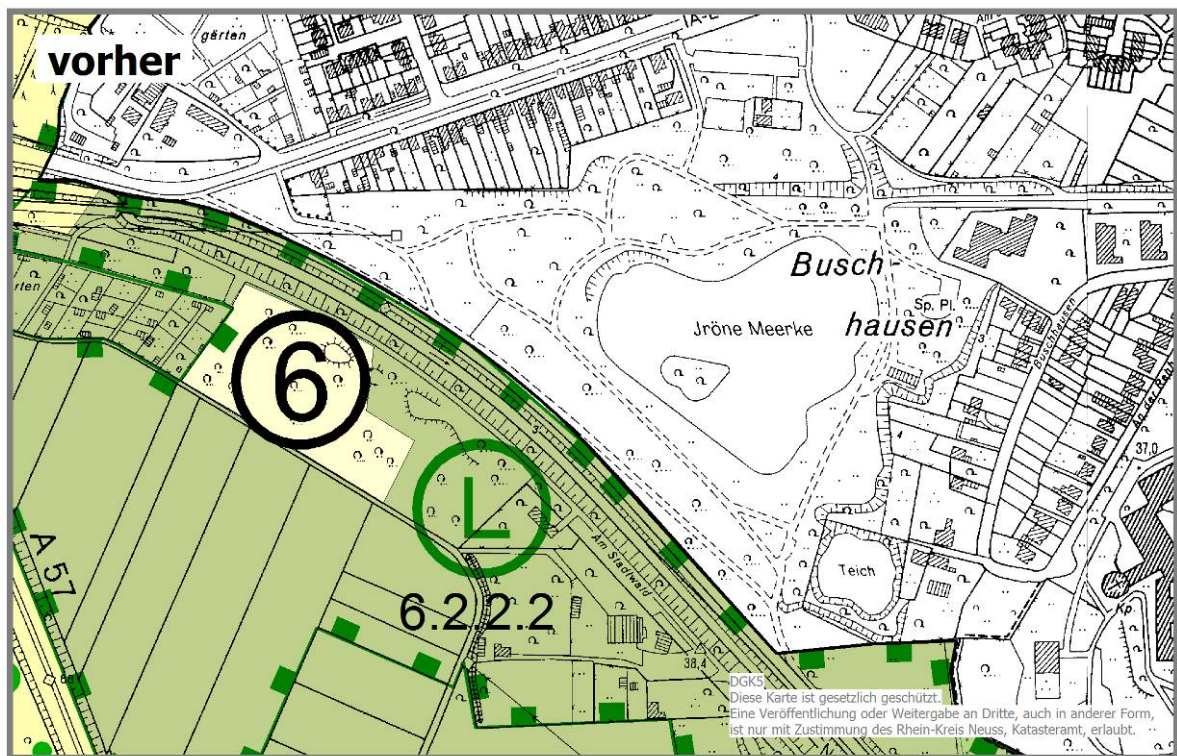


Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Landschaftsplanes**



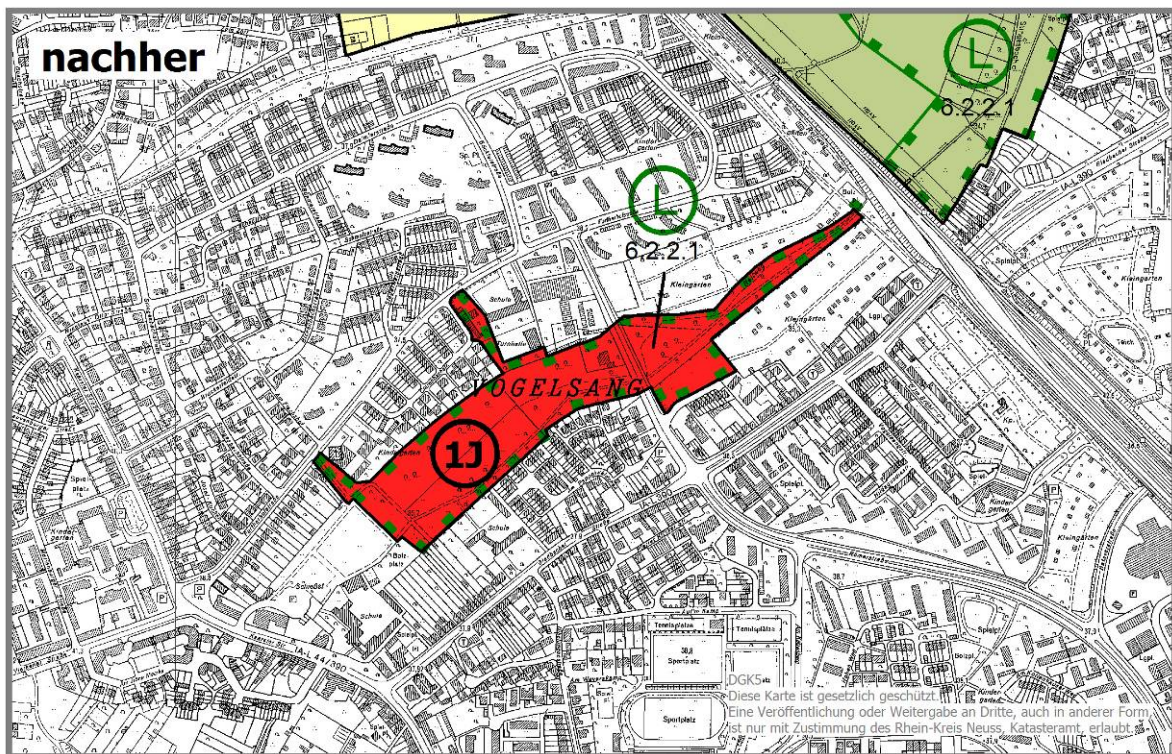
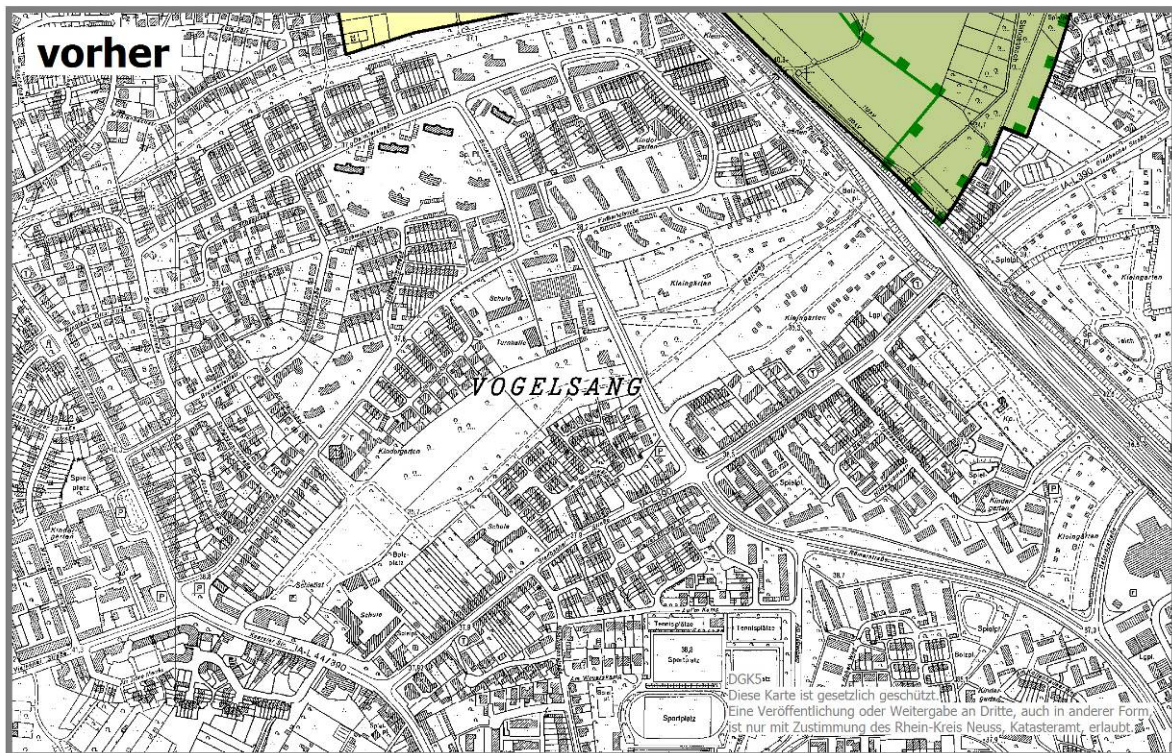
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Jröne Meerke"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



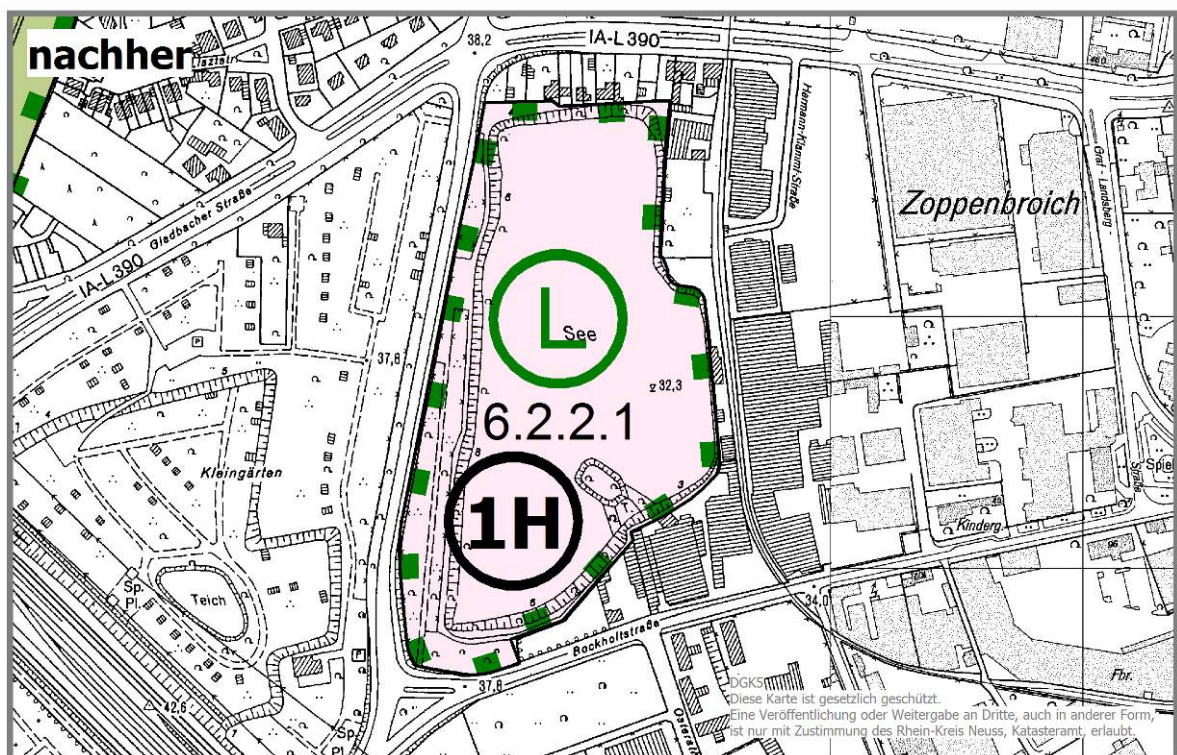
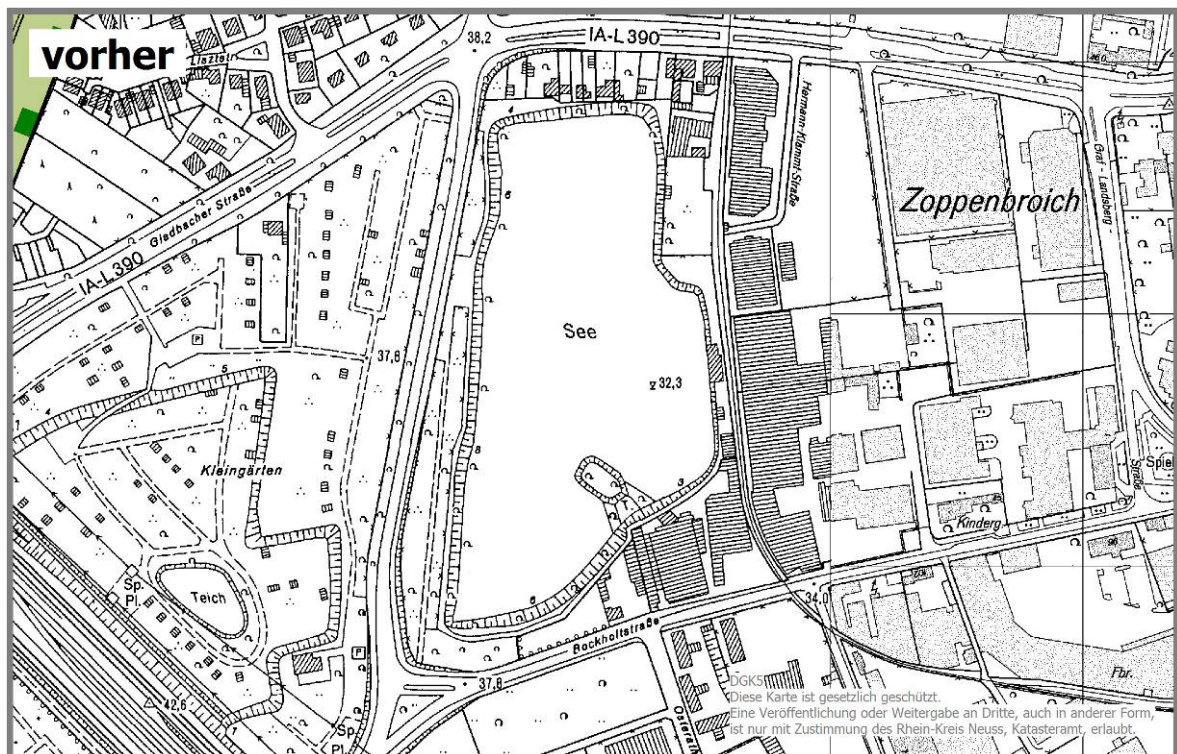
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Vogelsang"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



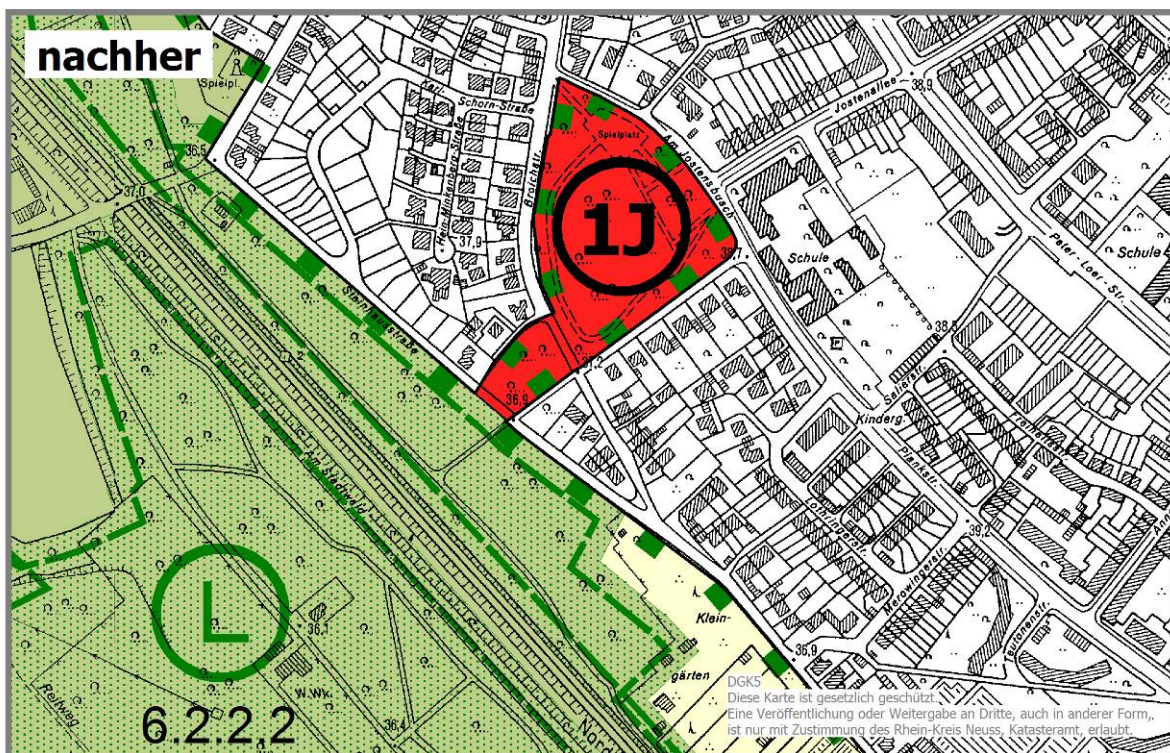
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Zoppenbroich"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



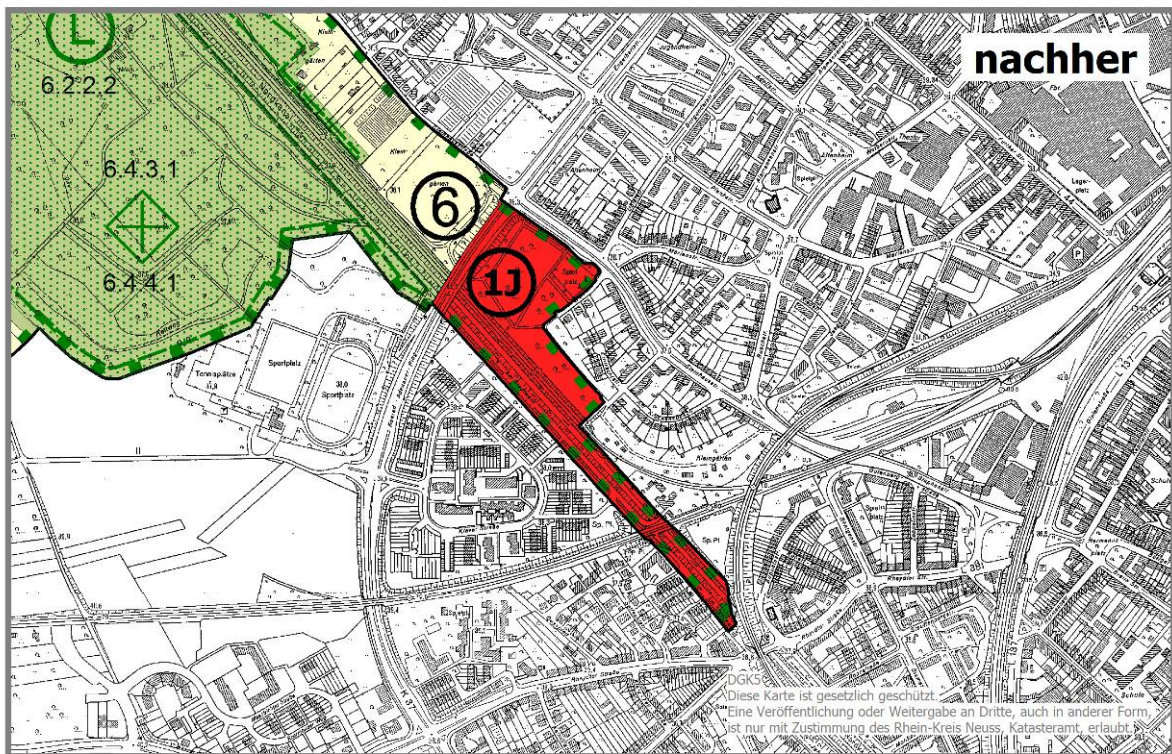
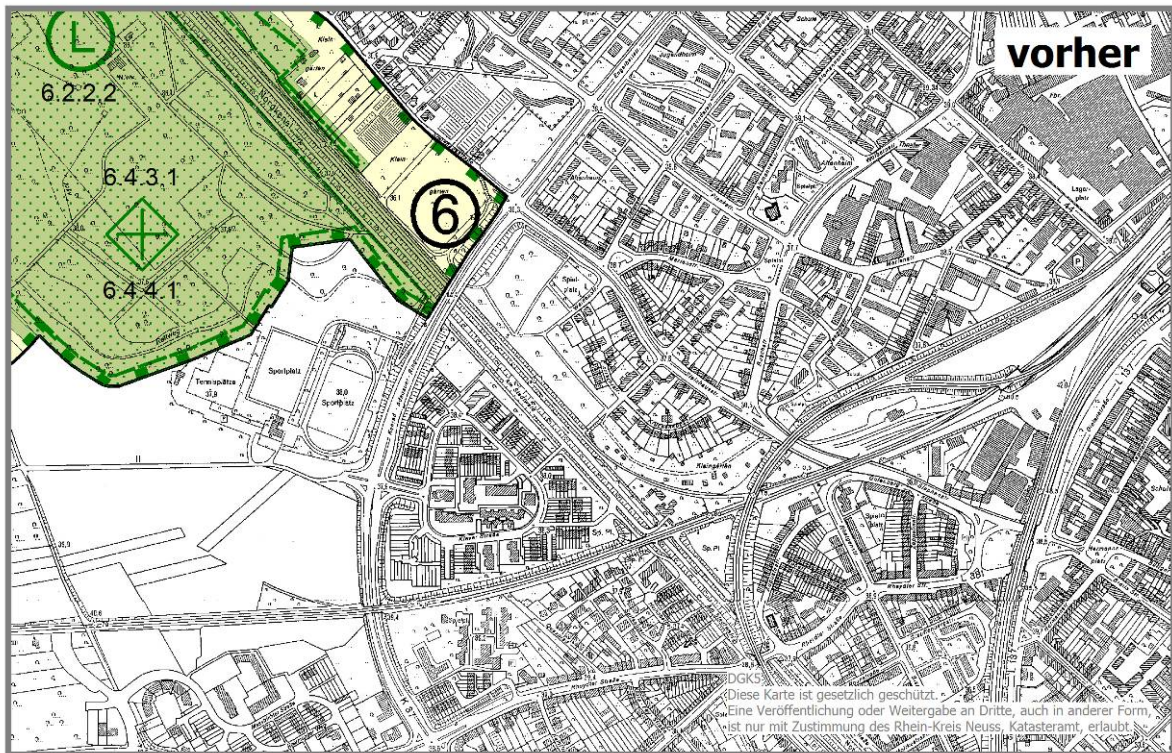
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Steinhausstraße"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**



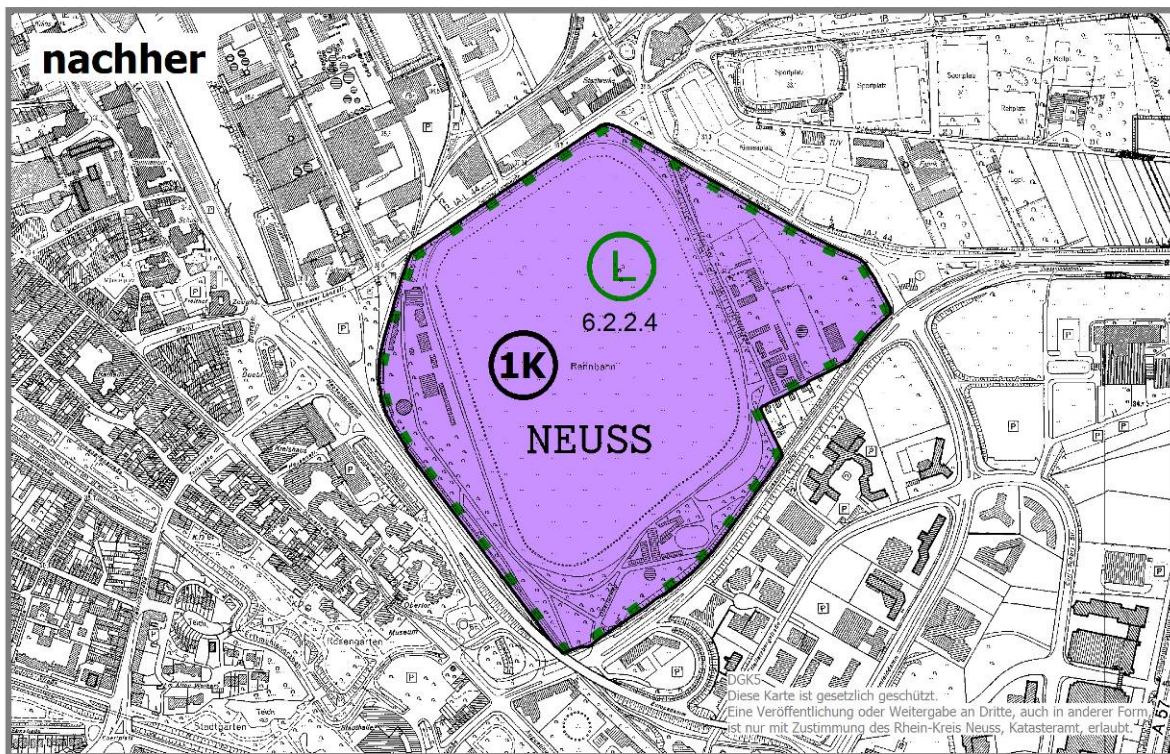
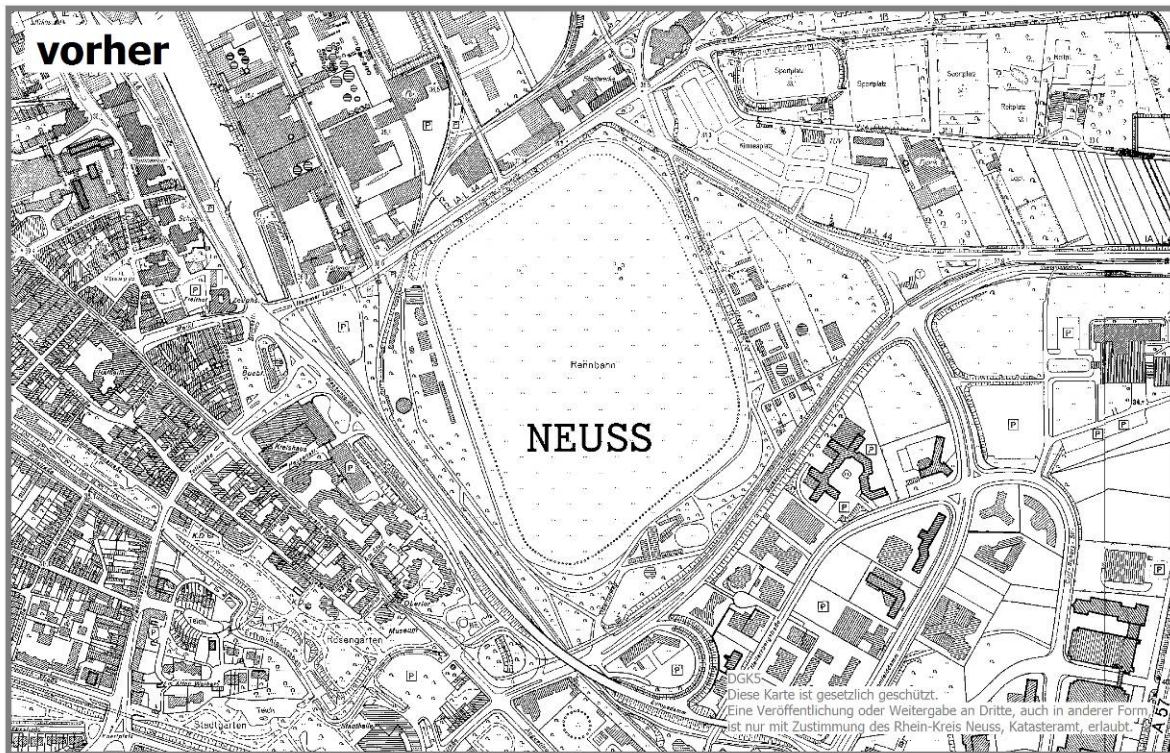
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Am Stadtwald"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



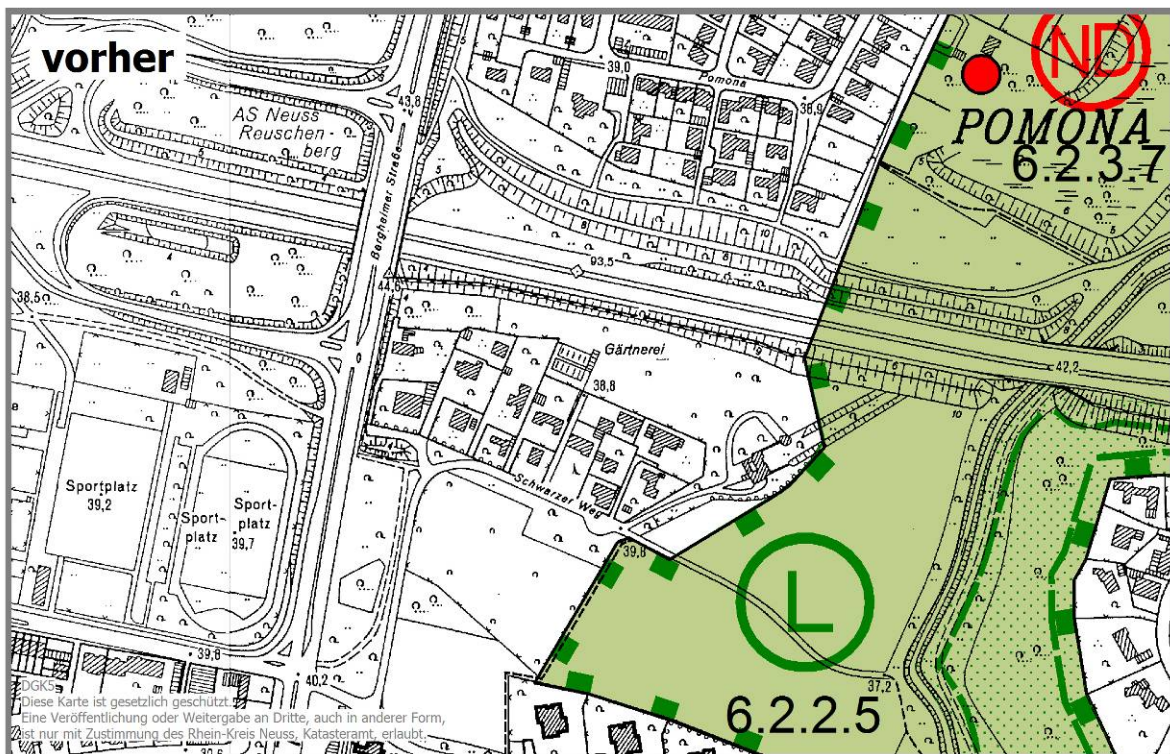
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Rennbahn"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



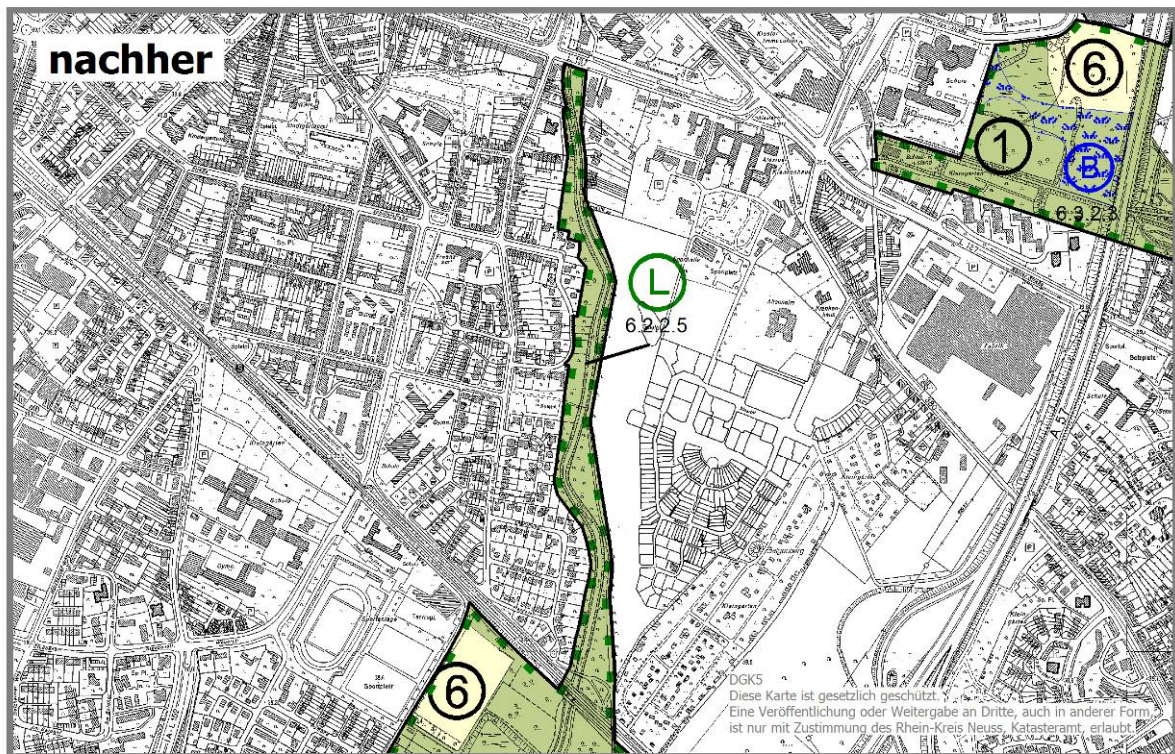
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"A57 - Reuschenberg"



rhein
kreis
neuss



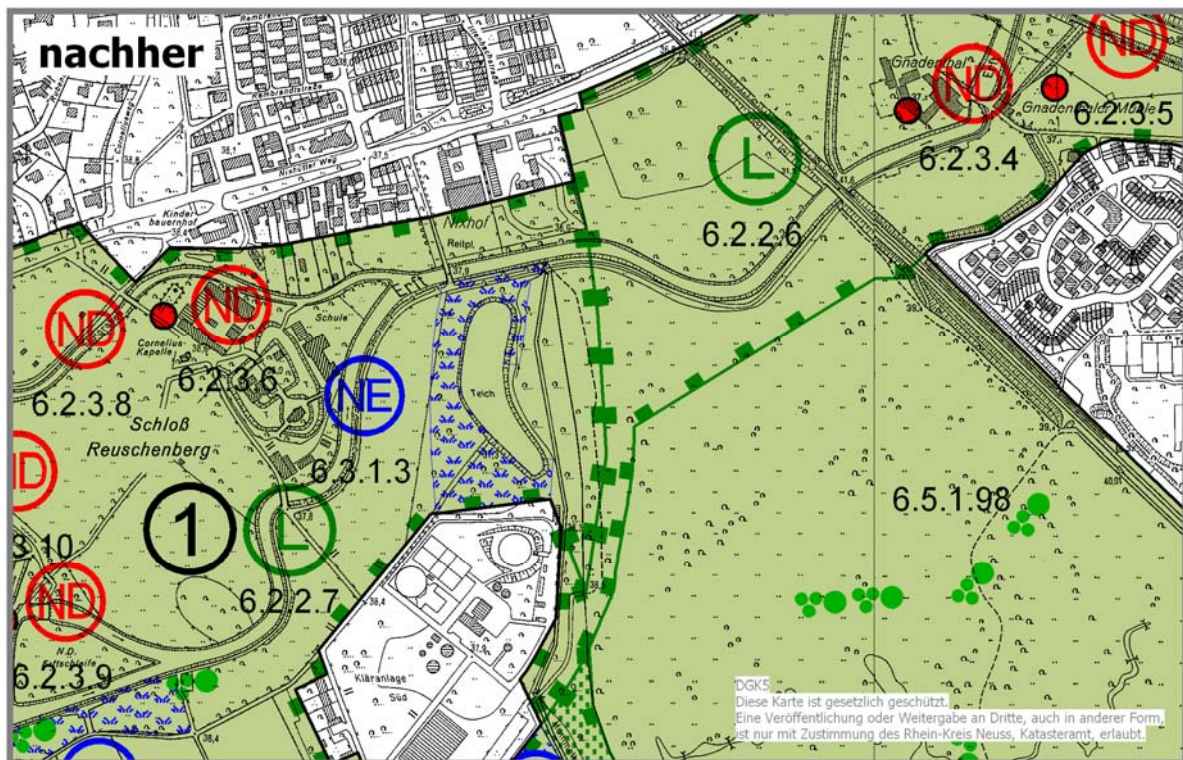
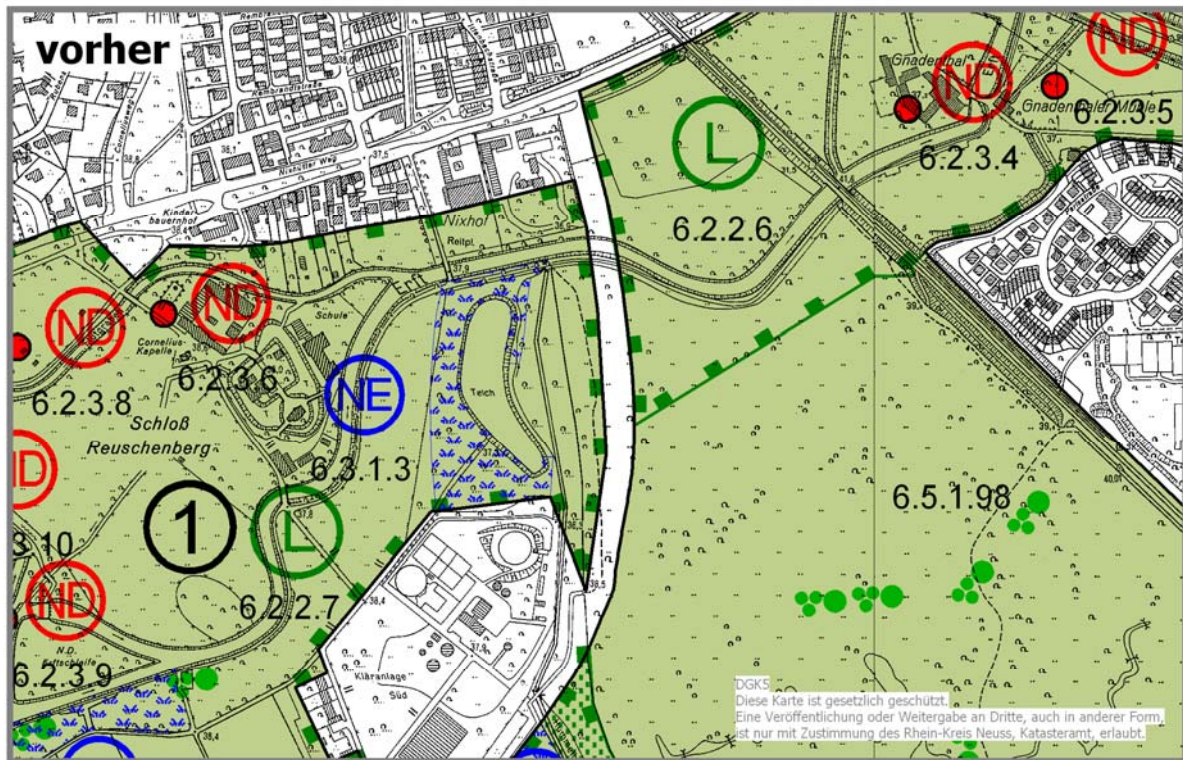
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Selikumer Weg"**

M 1 : 12.000



**rhein
kreis
neuss**



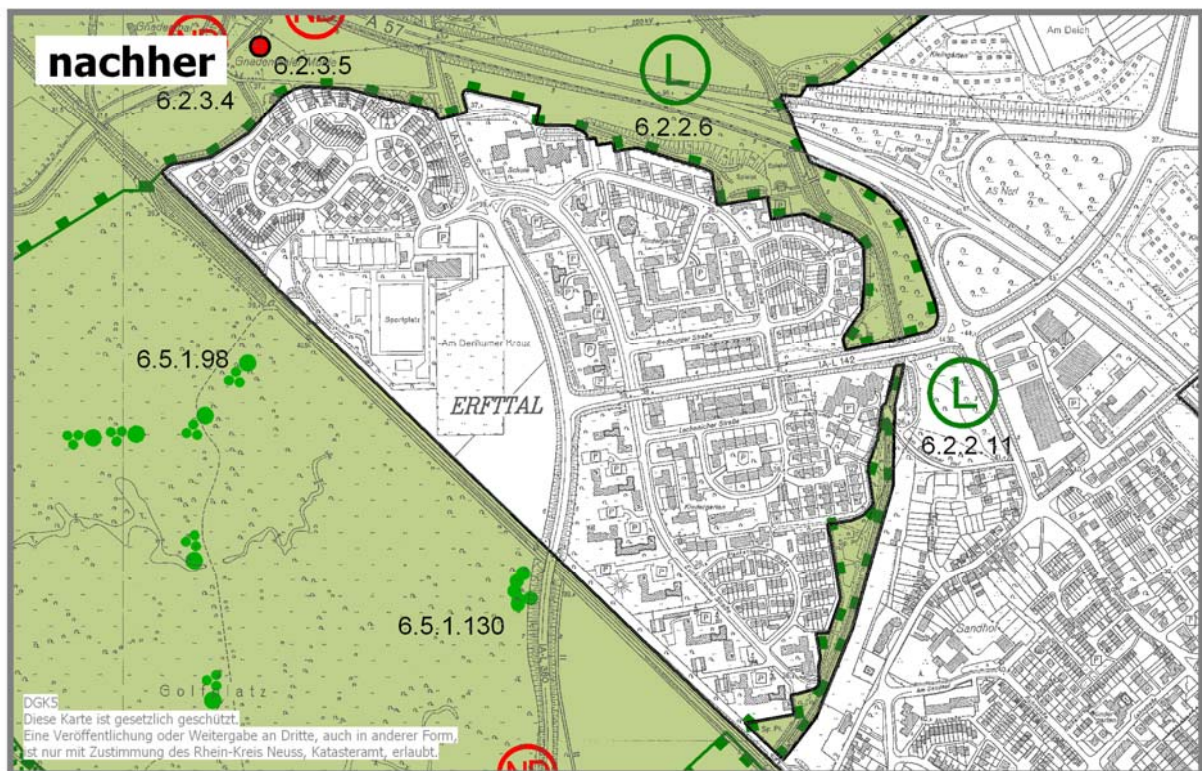
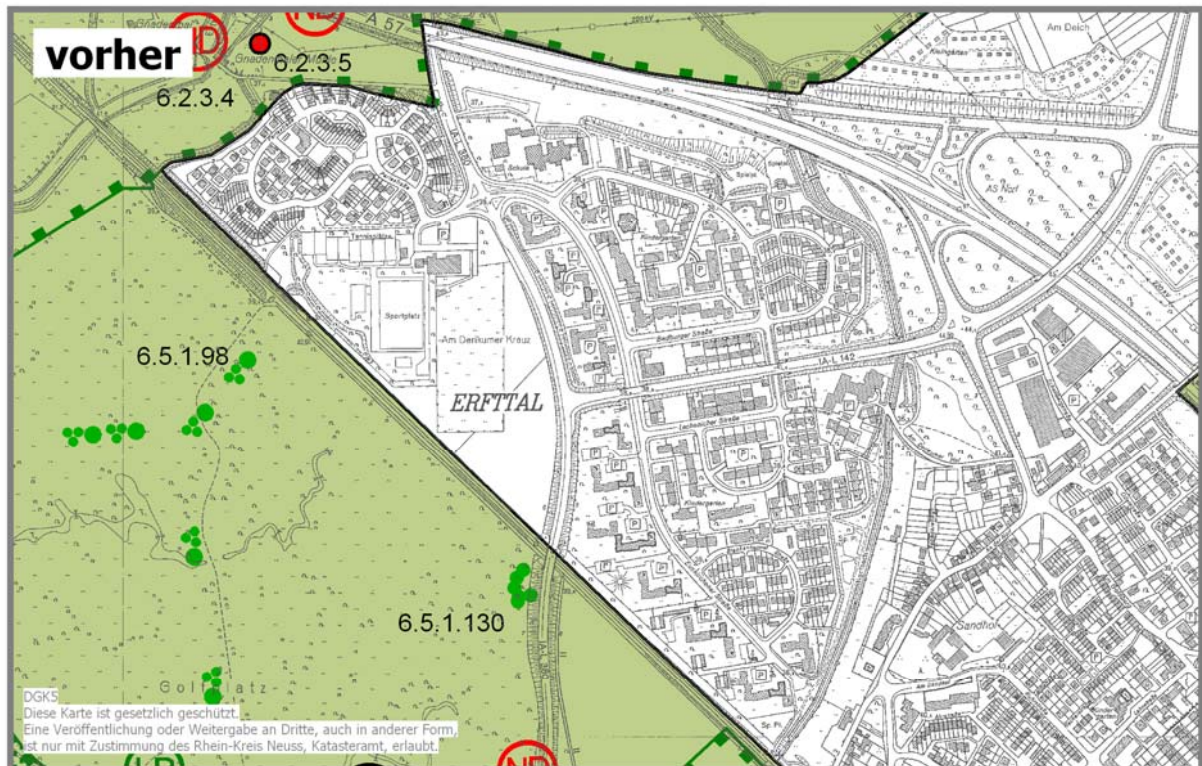
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Gnadentaler Busch"**

M 1 : 7.500



**rhein
kreis
neuss**



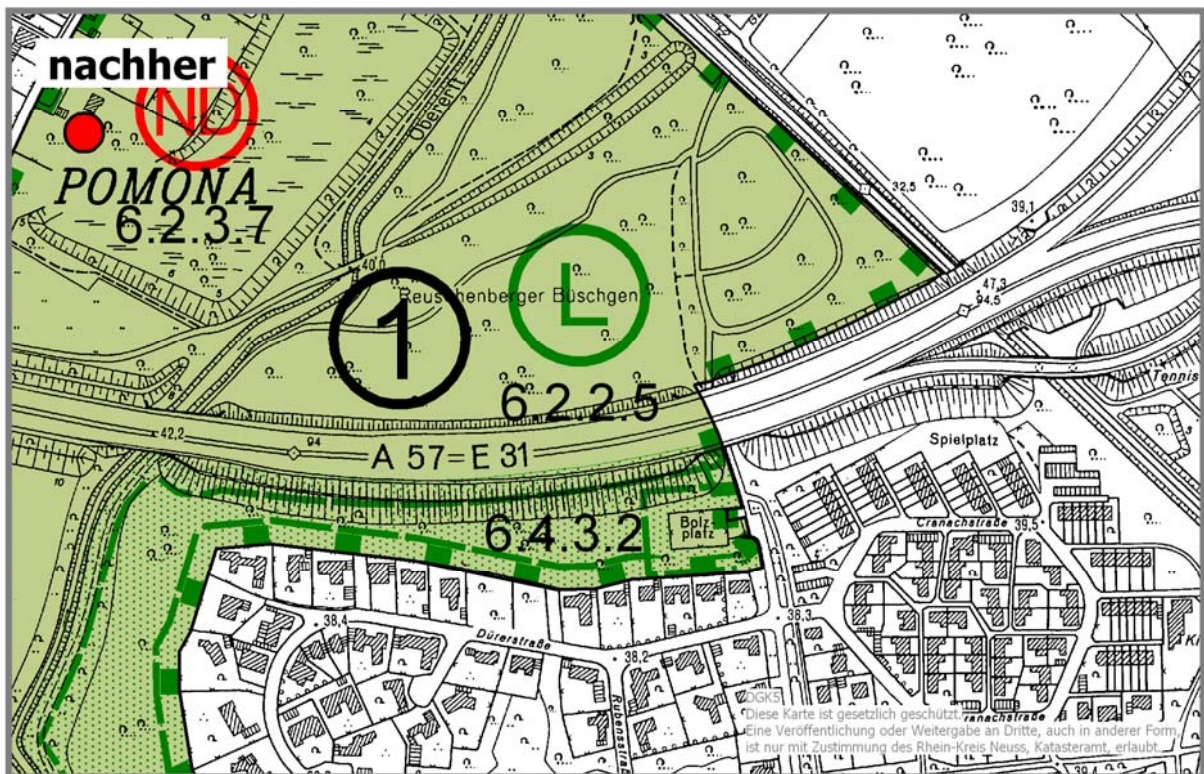
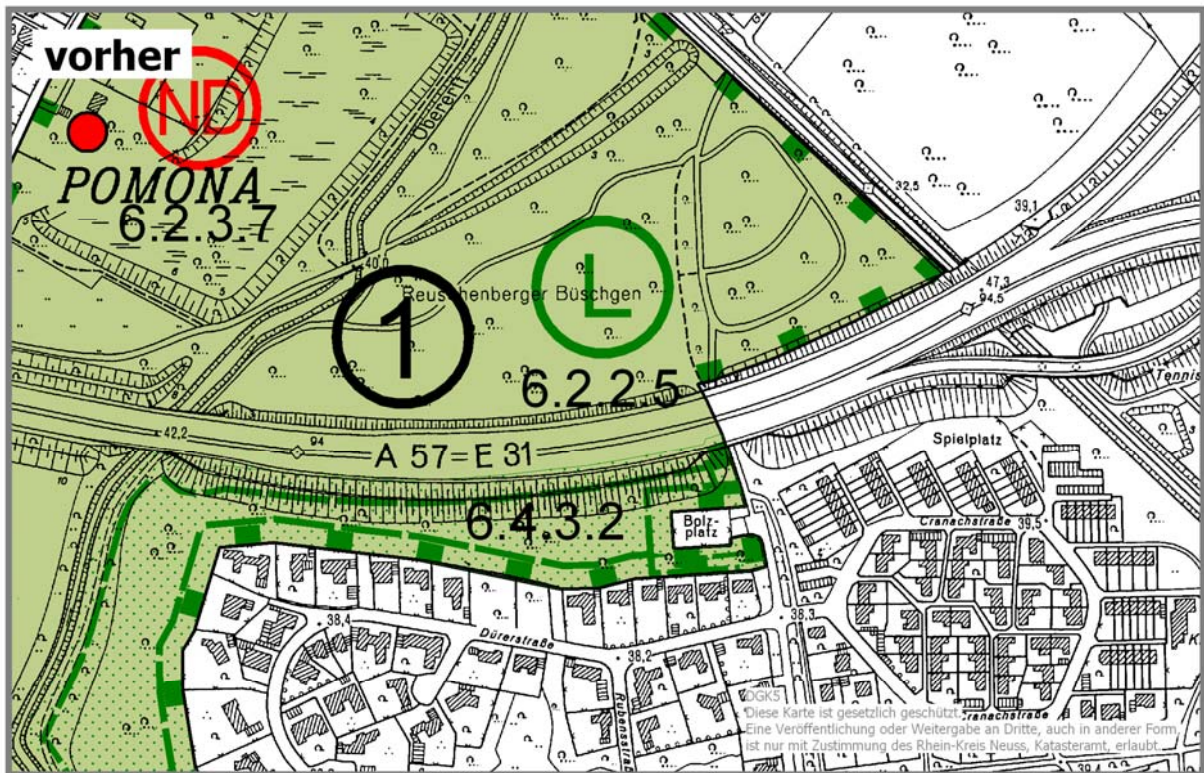
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Erfttal"**

M 1 : 10.000



**rhein
kreis
neuss**



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**9. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt I - Neuss -
"Bolzplatz"**

M 1 : 5.000



**rhein
kreis
neuss**

5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan I - Neuss -

**rhein
kreis
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung**

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele stehen den wirksamen Darstellungen und rechtskräftigen Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung und deren Realisierung grundsätzlich nicht entgegen

6.1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftselementen und ökologisch bedeutsamen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Einzelnen ist zur Erreichung des Entwicklungszieles insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller vorhandenen Waldflächen, vor allem auch der wertvollen Restbestände der Auenwälder sowie allen wertvollen Biotope.
- In den landschaftsprägenden Talbereichen Erhaltung der heutigen Wald-, Feld- und Grünlandbereiche.
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere in den Auenbereichen.
- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Das Entwicklungsziel wird großflächig insbesondere für folgende Bereiche festgelegt:

1. Talauen von Rhein, Erft und Norfbach
2. Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse
3. Teile der Altstromrinnen im Bereich der Niederterrasse
4. Teile der Niederterrasse im Bereich Stadtwald, Dreieckswäldchen

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefallene Vorfluter etc.), soweit sich nicht aus wasserrechtlichen Verfahren etwas anderes ergibt.

Dieses Entwicklungsziel schließt auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen nicht aus. Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen in der Regel der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Obwohl das Entwicklungsziel auf eine Erhaltung der Landschaft abzielt, steht es bei festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft der Durchführung der zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen auch dann nicht entgegen, wenn diese über die grundsätzliche Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft hinaus ergänzende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Anreicherung in diesen Schutzgebieten oder bei Schutzobjekten vorsehen. Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt insbesondere unbeschadet der Realisierung von Maßnahmen nach im Einzelfall erarbeiteten Biotopmanagementplänen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und ihre Umgebung.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 1 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 1 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.

6.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangbiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutzaussweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (Grundlagenteil).

a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern; e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen; f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen; g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen; h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen; i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;	
	Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:	
	1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.	
	2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;	
	3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;	
	4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;	
	5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;	
	6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.	
	7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinnge- mäßiger Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchfüh- rung von Ausgleichs- oder Ersatz- maßnahmen verpflichten; 8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maß- nahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft ange- passt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Befreiung/Ordnungswidrigkeiten Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Ein- zelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwider- handlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbu- ße bis zu 100.000 DM geahndet werden	Aus Gründen des Artenschutzes be- sonders bedeutsam sind:

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet 'Stinges- bachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a)
und b) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen und zoo-
logischen Bedeutung
- wegen seiner Refugialfunktion in
seiner baum- und strauchlosen,
meist ackerbaulich genutzten Agrar-
landschaft

- „Dreieckswäldchen“

6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet 'Morgen- sternsheide/Stadtwald'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a)
und b) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen, zoologi-
schen und ornithologischen Bedeu-
tung
- als größtes zusammenhängendes
Waldgebiet in dem ansonsten wald-
armen Planbereich
- wegen seiner hohen Bedeutung für
die wohnungsnahe Erholung

- Neusser Stadtwald

6.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet 'Südpark'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 c)
LG insbesondere
wegen seiner besonderen Bedeutung
für die wohnungsnahe Erholung

6.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet 'Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghau- sen und Oelgangsinsel'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a)
und b) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen, zoologi-
schen, ornithologischen, geomor-
phologischen und kulturhistorischen
Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement

- Scheibendamm
- Gelände der ehemaligen Fabrik
Albert
- Feuchtgebiet im Hammfeld

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung

6.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet 'Obererft/Reuschenberger Busch'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung

- Eichen- und Weidenwald bei Pomona einschließlich der Feuchtbereiche

6.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Untere Erft bis Selikum'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung

- Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath
- Selikumer Park und angrenzender Auenbereich
- östliche Erftaue zwischen Epping-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

- thologischen Bedeutung
- als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
- wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft

6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'

- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere
- wegen seiner botanischen Bedeutung
 - als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
 - wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft
 - wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung

6.2.2.12 Landschaftsschutzgebiet 'Terrassenkante am Gohrer Berg'

- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere
- wegen seiner zoologischen und morphologischen Bedeutung
 - als prägendes Landschaftselement
 - wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Terrassenlandschaft des Rheins

6.2.2.13 Landschaftsschutzgebiet 'Lange Hecke'

- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) LG insbesondere
- zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

6.) Strategische Umweltprüfung zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt I – Neuss –

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 9. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I – Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 9. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.